

§ 6 K-LWG

K-LWG - Kärntner Landwirtschaftsgesetz - K-LWG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2021

§ 6

Förderungswerber

Gefördert werden dürfen alle natürlichen und juristischen Personen, sofern die zu fördernde Maßnahme oder das zu fördernde Vorhaben der Erreichung der Ziele nach § 1 dient und den Grundsätzen nach § 2 entspricht.

In Kraft seit 01.07.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at